

20. Voraussetzungen der Bindition gestohlener Inhaberpapiere.  
Zur Frage des guten Glaubens beim Erwerbe.  
H.G.B. Artt. 306. 308.

I. Civilsenat. Urth. v. 25. Januar 1896 i. S. Wwe. W. (Kl.) w.  
K. & Co. (Bekl.) Rep. I. 324/95.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach der Behauptung der Klägerin sind ihr am 9. Juni 1892 150000 Frcs. fünfprozentige, auf den Inhaber lautende Italienische Rente, darunter ein Stück Nr. 71488 über 20000 Frcs., welche sie theils von der Firma L. Behrens Söhne in Hamburg, theils von Mailänder Bankiers gekauft hatte, in einem Hamburger Hotel gestohlen worden. Die Nummern dieser Stücke sind unstreitig bald darauf nicht nur durch Börsenanschlag, sondern auch durch die seitens der Polizeibehörde erfolgte Zustellung von Laufzetteln an sämtliche Hamburger und Berliner Bankhäuser, insbesondere auch an die beklagte Firma und die Nebenintervenienten als gestohlen bekannt gemacht worden. Demungeachtet hat die Beklagte das Stück Nr. 71488 am 28. Dezember 1894 von dem Bankhause Fred. C. L. & B. in Hamburg als Teil

eines, später in anderen Stücken zurückerstatteten Darlehns gelegentlich einer Ultimo-Regulierung angenommen. Die Firma L. & B. hat dasselbe von dem Bankier A. L. in Hamburg, dieser hat es von der Bankfirma S. B. in Berlin und diese wieder es von der Bankfirma S. K. daselbst erworben, welche letztere es von dem Bankhause H. M. S. in Paris erhalten hat.

Die Klägerin behauptet, daß die Beklagte das Papier grobfahrlässig erworben, es dem Berliner Kassenvereine zu verkaufen versucht, dieser aber es der Beklagten zurückgegeben habe, weil es gestohlen und deshalb nicht lieferbar sei. Sie hat deshalb beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr das Rentenpapier Nr. 71488 nebst den vorhandenen Coupons auszuliefern, falls aber die Beklagte, seitdem ihr vom Kassenvereine in Berlin die Mitteilung geworden, daß das Papier gestohlen sei, sich des Besitzes desselben entäußert haben sollte, der Klägerin den Wert des Papiers zu ersetzen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, weil sie das Papier gutgläubig erworben, da L. & B. eine höchst achtbare und bestrenommierte Bankfirma sei, deshalb ebensowenig wie ihre Vormänner, die das Papier ebenfalls im regelrechten Handelsverkehre gekauft hätten, Veranlassung gehabt habe, der Person ihres jedesmaligen Veräußerers gegenüber Verdacht wegen unredlichen Erwerbes des Papiers zu hegen und das über die als gestohlen gemeldeten Papiere geführte Register einzusehen. Außerdem macht die Beklagte geltend, der erste bekannte Erwerbsakt seitens des Bankhauses S. K. habe in Paris, also unter der Herrschaft des französischen Rechtes, stattgefunden; Klägerin hätte deshalb beweisen müssen, daß schon zu der Zeit, wo S. seinerseits das Papier erwarb, in Gemäßheit des französischen Gesetzes vom 15. Juni 1872 über verloren gegangene Inhaberpapiere Opposition erhoben gewesen sei. Dies sei aber nicht geschehen, und deshalb habe schon S. Eigentum an dem Papiere erworben und auf S. K. übertragen. Demgegenüber behauptet Klägerin, daß auch in Paris alsbald nach dem Diebstahle Opposition erhoben und eingetragen worden sei. Daß Beklagte dem Berliner Kassenvereine das Papier geliefert habe, bestreitet sie. Sie will es vielmehr an J. L. in Berlin geliefert haben, von welchem es bereits weiterbegeben sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und die Berufung der Klägerin ist verworfen worden. Auf die Revision der Klägerin ist dieses

Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Da nach Artt. 306. 307 H.G.B. der redliche Erwerber eines Inhaberpapieres, auch wenn dasselbe gestohlen war, das Eigentum an demselben erlangt, geht das Berufungsgericht mit Recht davon aus, daß die vindikation des früheren Eigentümers, dem dasselbe entwendet ist, den Nachweis erfordert, daß der Besitzer das Papier unredlich erworben habe.

Diese Unredlichkeit findet die Klägerin in den Thatfachen, daß das Stück Nr. 71 488 ihr nebst mehreren anderen Stücken dieser Rente am 9. Juni 1892 in einem Hamburger Hotel gestohlen ist, und daß die Nummern der gestohlenen Stücke nicht nur durch Anschlag an der Börse, sondern auch durch einen von der Polizeibehörde den Bankiers mitgeteilten Laufzettel bald nach dem Diebstahle der Beklagten bekannt gegeben sind, die Beklagte aber das Papier am 28. Dezember 1894 von dem hamburgischen Bankhause Fred. C. L. & W. erworben hat, ohne daß von ihr über die als gestohlen angemeldeten Papiere geführte Register eingesehen zu haben.

Bezüglich der Frage, wann Unredlichkeit des Erwerbes anzunehmen sei, geht das Berufungsgericht im Anschlusse an die Entscheidung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. desselben in Civill. Bd. 6 S. 18 flg.,

ganz richtig davon aus, daß als redlicher Erwerber nicht bloß derjenige nicht zu gelten hat, welcher die Unrechtmäßigkeit seines Erwerbes kannte, sondern auch derjenige, bei welchem die Unbekanntheit mit den seinem Erwerbe entgegenstehenden rechtlichen Hindernissen auf eine grobe Verschuldung, auf einen unentschuldbaren Irrtum zurückzuführen ist, und es stellt auch den vom Reichsgerichte a. a. D., sowie in der Bd. 28 S. 112 flg. abgedruckten Entscheidung aufgestellten Grundsatz nicht in Frage, daß beim gewerblichen Effektenhandel der Erwerber die nach den Umständen gebotene Vorsicht zu beobachten habe, daß aus der besonderen Natur der zum Kursieren bestimmten Inhaberpapiere zwar zu folgern sei, daß derjenige, dem solche Papiere zum Erwerbe angeboten werden, nicht verpflichtet sei, in demselben Maße, wie bei anderen Sachen, welche der Eigentümer dem dritten Besitzer unbeschränkt oder doch im weiteren Umfange abfordern

darf, die Legitimation des Veräußerers zu prüfen, daß aber, wenn durch die Umstände Grund zu einer Prüfung geboten werde, gerade die dem Eigentümer aus der leichten Übertragbarkeit jener Papiere erwachsende Gefahr dem redlichen Manne die Pflicht auferlege, sich dieser Prüfung nicht zu entziehen.

Wie das Berufungsgericht selbst anführt, hat das Reichsgericht bereits in mehrfachen Entscheidungen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 23; Gruchot's Beiträge Bd. 28 S. 447, Bd. 35 S. 127 flg.,

als einen derartigen, den Erwerber zur Prüfung veranlassenden Umstand die Anzeigen über gestohlene Inhaberpapiere bezeichnet und bei Unterlassung der Beachtung solcher Anzeigen den Erwerber für einen unrechtfertigen Besitzer erklärt, indem es von der Erwägung ausging, daß, wenn die Polizeibehörde den Bankiers die Mitteilung mache, daß bestimmte bezeichnete Papiere gestohlen seien, oder wenn die Nummern von gestohlenen Papieren in den dazu bestimmten Organen von der Polizeibehörde öffentlich bekannt gemacht worden seien, es nicht der Sorglosigkeit der benachrichtigten Bankiers anheimgegeben werden dürfe, diese Maßregeln durch Nichtbeachtung wirkungslos zu machen.

Dem ist das Berufungsgericht an sich auch keineswegs entgegengetreten. Es meint aber, daß, da allen diesen Fällen der weitere Thatbestand zum Grunde gelegen habe, daß die betreffenden Bankiers das Papier von einem ihnen gänzlichen Unbekannten erworben hatten, und da in den Gründen auch darauf Gewicht gelegt sei, immer erst zu prüfen sein werde, ob bei der Nichtbeachtung der polizeilichen Anzeige über gestohlene Inhaberpapiere zugleich die konkreten Umstände derartig waren, daß sie den Schluß aus der Entwendung auf die Unrechtmäßigkeit des Besitzers des derzeitigen Veräußerers zu begründen geeignet seien, sobald eine grobe Fahrlässigkeit des erwerbenden Bankiers dann nicht anzunehmen sei, wenn er sich die Möglichkeit nicht vor Augen halten mußte, daß der Veräußerer — wenn er auch nicht selbst als der Dieb zu betrachten sei, so doch — bei seinem Erwerbe grob fahrlässig gehandelt habe. In Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall, in welchem seit dem Diebstahle und der polizeilichen Anzeige von demselben bis zum Erwerbe des Papiers seitens der Beklagten reichlich 2 $\frac{1}{2}$  Jahre verfloßen

waren, und die Beklagte das Papier nicht von einem ihr Unbekannten, sondern — wie Klägerin nicht bestritten — im regelrechten Handelsverkehre von einer anderen Hamburger Firma, dem achtbaren und bestrenommierten Bankhause L. & B., erworben hat, erachtet sodann das Berufungsgericht dafür, daß die Beklagte sich unter solchen Umständen bei dem Erwerbe des Papiers nicht die Möglichkeit vergegenwärtigen mußte, daß die Firma L. & B. bei dem ihrerseits vorgenommenen Erwerbe in grober Fahrlässigkeit gehandelt habe, und daß die Beklagte daher auch keine Veranlassung hatte, die über die als gestohlen angemeldeten Papiere geführten Listen einzusehen, weshalb man auch nicht sagen könne, daß die Beklagte sich beim Erwerbe des Papiers der Ermägung ihr bekannter Umstände, nach welchen sich ihr die Überzeugung von der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise hätte aufdrängen müssen, in schuldhafter Weise entzogen, also grob fahrlässig gehandelt habe.

Diese letzteren Ausführungen des Berufungsgerichtes sind aber von der Revision mit Grund als rechtsirrtümlich angegriffen. Denn sie stellen, wie zutreffend geltend gemacht wird, ohne weitere konkrete Begründung als Prinzip auf, daß ein Bankier, wenn nur seit dem Diebstahle eines Inhaberpapiers und der ihm polizeilich davon gemachten Anzeige ein gewisser Zeitraum verfloßen ist, und wenn ihm das als gestohlen bezeichnete Papier von einem achtbaren Bankhause angeboten wird, sich der ihm an sich obliegenden Verpflichtung, eine ihm speziell zugegangene Anzeige und Warnung vor dem Ankaufe zu beachten, entschlagen darf, weil er ohne weiteres zu unterstellen berechtigt ist, daß bereits dieses Bankhaus oder irgend ein anderer redlicher Kaufmann die ihm obliegende gleiche Verpflichtung erfüllt haben werde. Das ist aber nicht zu billigen, da auf diese Weise solche polizeilichen Anzeigen ihren Zweck völlig verfehlen und illusorisch sein würden, sobald nur das gestohlene Papier — gleichviel auf welche Weise — erst einmal in den Besitz irgend eines als achubar geltenden Bankhauses gelangt ist, indem dann jeder folgende Erwerber sich der auch ihm obliegenden Prüfungspflicht überhoben erachten dürfte, und es zur Ausschließung der Windikation des Papiers seitens des bestohlenen Eigentümers schon genügen würde, wenn nur eines der vorbeisitzenden Bankhäuser beim Erwerbe grob fahrlässig gehandelt hat.

Als gerechtfertigt würde dieser vom Berufungsgerichte aufgestellte Grundsatz nur dann erscheinen, wenn sich eine (wenigstens tatsächliche) Vermutung dafür geltend machen ließe, daß ein das gestohlene Papier veräußernder achtbarer Bankier nicht nur nicht selbst der Dieb sein, sondern auch bei seinem Erwerbe des Papiers nicht grob fahrlässig gehandelt haben werde. Denn nur dann würde die Nichtbeachtung der polizeilich gemachten Diebstahlsanzeige seitens des Erwerbers vielleicht damit entschuldigt werden können, daß der Schluß aus der Entwendung des Papiers auf die Unrechtmäßigkeit des Besizes des derzeitigen Veräußerers beseitigt gewesen sei.

Eine solche Vermutung hat aber das Berufungsgericht selbst nicht aufgestellt, und eine solche läßt sich auch unmöglich aufstellen. Wie wenig gerechtfertigt dieselbe sein würde, ergibt sich vielmehr aus den Fällen, auf welche sich die Urteile des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. desselben Bd. 6 S. 18 flg. 87 flg., sowie Gruchot, Bd. 28 S. 445 flg., Bd. 35 S. 127 flg.,

beziehen. Denn in allen diesen Fällen waren es gerade Bankhäuser (bzw. eine größere Bank), deren sonstige Achtbarkeit in keiner Weise beanstandet war, gegen welche aber dennoch rechtskräftig festgestellt ist, daß sie geraubte, bzw. gestohlene Inhaberpapiere unter gänzlicher Nichtbeachtung der über den Raub bzw. Diebstahl der Papiere ihnen direkt gemachten polizeilichen Anzeige oder doch der darüber durch Anschlag an der Börse und durch die betreffenden amtlichen Blätter veröffentlichten polizeilichen Bekanntmachungen sogar von ihnen ganz unbekanntem Personen gekauft hatten, ohne irgend welche Schritte zu thun, um sich eine begründete Meinung über die Redlichkeit und den rechtmäßigen Erwerb des Verkäufers der tatsächlich gestohlenen oder doch von der Behörde als solchen bezeichneten Papiere bilden zu können.

Angesichts solcher wiederholten Vorkommnisse im Geschäftsbetriebe von Bankhäusern fehlt es aber für die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die Beklagte, weil ihr das Papier von einer ihr als achtbar bekannten Bankfirma im regelrechten Handelsverkehre angeboten wurde, sich die Möglichkeit, daß die Veräußererin bei dem ihrerseits vorgenommenen Erwerbe mit grober Fahrlässigkeit gehandelt haben könne, nicht habe zu vergegenwärtigen brauchen, und daß sie deshalb auch keine Veranlassung gehabt habe, die von ihr über

die als gestohlen angemeldeten Papiere geführten Listen einzusehen, an einem genügenden Anhalte, als welcher auch die Thatsache, daß seit dem Diebstahle und der polizeilichen Anzeige ein Zeitraum von 2 $\frac{1}{2}$  Jahren verfloßen war, für sich allein unmöglich angesehen werden kann. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß an sich schon die bloße Thatsache der Nichtberücksichtigung derartiger polizeilicher Anzeigen seitens eines den Verkehr mit Wertpapieren gewerbsmäßig betreibenden Kaufmannes zur Begründung eines groben Verschuldens beim Erwerbe eines gestohlenen Papiers und mithin zur Annahme seiner Unredlichkeit beim Erwerbe genügt, sofern er nicht seinerseits besondere Umstände darzuthun vermag, die sein Verhalten in dem vorliegenden Einzelfalle als entschuldigbar und ihn als gutgläubig erscheinen lassen.

Das Einzige, was die Beklagte hierfür geltend gemacht hat, erscheint aber dem vorstehenden zufolge nicht als ausreichend. Die Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs und auf Treue und Glauben legen vielmehr jedem Bankier, dem von dem Diebstahle bestimmter Papiere amtlich Anzeige gemacht ist, die Pflicht auf, auch seinerseits zur Erreichung des Zweckes dieser Anzeige mitzuwirken und sich nicht bei dem Gedanken zu beruhigen, daß der andere Bankier, von welchem ihm ein als gestohlen bezeichnetes Papier zum Erwerbe angeboten wird, ebenfalls die Anzeige erhalten und sich schon seinerseits beim Erwerbe des Papiers davon überzeugt habe, daß er dasselbe trotz des vorgekommenen Diebstahles ohne Bedenken erwerben dürfe. Die Beklagte hätte daher bei der Lieferung des hier fraglichen Papiers von L. & B. ihre Listen einsehen und dasselbe, da es sich in diesen als gestohlen bezeichnet fand, entweder als nicht lieferbar zurückweisen oder sich doch vor dem Erwerbe durch Erkundigungen bei L. & B. davon überzeugen müssen, daß diese das Papier redlich erworben hätten und daher zur Verfügung über dasselbe berechtigt seien. Daß sie irgend einen besonderen Grund gehabt habe, die Diebstahlsanzeige, welche sich auf einen sehr erheblichen Betrag italienischer Rente bezog, nach 2 $\frac{1}{2}$  Jahren bereits als erledigt anzusehen oder speziell auf seiten ihrer Rechtsvorgängerin, der Firma L. & B., eine Fahrlässigkeit beim Erwerbe für ausgeschlossen zu halten, hat die Beklagte gar nicht behauptet, und es ist dies auch vom Berufungsgerichte

nicht geltend gemacht worden. Das Berufungsgericht hat hiernach bei der Feststellung, daß die Beklagte beim Erwerbe des hier fraglichen Papiers kein Verschulden treffe, den Begriff der Unredlichkeit, bezw. groben Fahrlässigkeit verkannt. Dem stehen auch die von ihm angezogenen früheren Urteile des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 6 S. 18 flg., und Gruchot, Bd. 28 S. 245 flg.,

nicht entgegen. Denn in der ersteren ist (vgl. S. 23) ganz uneingeschränkt ausgesprochen, die Vernachlässigung der Pflicht eines Bankiers, die polizeilichen Anzeigen über den Diebstahl von Papieren zu beachten, sei eine grobe Fahrlässigkeit, und der Irrtum desselben darüber, daß die ihm angebotenen Papiere gestohlen waren, sei angesichts der Thatsache, daß zuvor eine amtliche Benachrichtigung im Komptoir erfolgt sei, durch welche der Ankauf ausgeschlossen werden sollte, mit Recht als unentschuldigbar angesehen, womit die Annahme einer groben Verschuldung genügend gerechtfertigt sei. Durch die hinzugefügte Bemerkung, das Berufungsgericht habe in deutlicher Weise zum Ausdruck gebracht, daß sich diese Unentschuldbarkeit des Irrtumes und grobe Verschuldung nicht bloß auf den Umstand bezog, daß die Papiere irgend einmal einem früheren Eigentümer entwendet waren, daß vielmehr jene Entwendung einen Schluß auf die Unrechtmäßigkeit des derzeitigen Besitzers und Verkäufers nahelegte, sodas der Bankier, wenn er das Verzeichnis der gestohlenen Papiere eingesehen hätte, sich diesem Schlusse nicht hätte entziehen können, ändert daran nichts. Auch in dem zweiten Urteile wird ganz allgemein der Grundsatz aufrechterhalten, daß, wenn bei einem Bankier Papiere polizeilich als gestohlen angemeldet sind, demselben die Pflicht obliegt, in seinem Geschäfte Vorkehrungen zu treffen, vermöge deren die Einsichtnahme der Anzeigen bei Verkaufsangeboten gesichert wird, und daß es nicht der Sorglosigkeit des benachrichtigten Bankiers anheimgegeben werden könne, die zur Verhütung der Folgen des Diebstahles getroffenen Maßregeln wirkungslos zu machen. Bezüglich der besonderen Frage, ob etwa jene Sorglosigkeit als Verschuldung beim Erwerbe wegen des, auch in jenem Falle über 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre betragenden Zeitablaufes nicht zu erachten wäre, wird sodann allerdings anerkannt, daß der Zeitpunkt in zwei Richtungen habe in Erwägung kommen können, nämlich einmal in der Richtung,

ob der Beklagte Anlaß gehabt hätte, die Anzeige als bereits erledigt anzusehen, und sodann in der Richtung, ob nicht vermöge des Zeitablaufes der Schluß aus der Entwendung auf die Unrechtmäßigkeit des derzeitigen Besizes hätte beseitigt werden können. Es wird dann aber ausgeführt, daß die Erwägungen, die das Berufungsgericht zu einem in beiden Richtungen verneinenden Ergebnisse geführt hätten, zum Teil thatsächlicher Natur seien und, soweit rechtliche Gesichtspunkte dabei konkurrierten, nicht auf Gesetzesverletzung beruhten. Wenn dabei gesagt ist, daß es in Bezug auf die zweite Richtung naturgemäß auf die Würdigung der konkreten Umstände des Verkaufsangebotes ankomme, und sodann die Aufsechtung der Erwägungen des Berufungsgerichtes, welches insbesondere auch darauf Gewicht gelegt hatte, daß der Verkäufer dem Kassierer des Beklagten unbekannt und bisher niemals in dem Geschäftskontak des Beklagten gewesen war, als unbegründet zurückgewiesen wurde, so steht dies mit den vorstehenden Erwägungen keineswegs in Widerspruch.

Da nach diesen der einzige Grund, auf welchen die Entscheidung des Berufungsgerichtes in der gegenwärtigen Sache beruht, als hinfällig erscheint, ist die Revision begründet und das angefochtene Urteil aufzuheben. In der Sache selbst kann aber . . . noch nicht entschieden werden. . . Die Sache ist daher zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

Es ist hierbei, da es der Beklagten nicht gelungen ist, den ihr auf Grund der ihr gemachten Diebstahlsanzeige von der Klägerin gemachten Vorwurf grober Fahrlässigkeit beim Erwerbe des Papieres zu widerlegen, und sie sich daher nicht auf die Redlichkeit ihres Besizes berufen kann, davon auszugehen, daß der Klagenanspruch unter Voraussetzung der Erbringung des Beweises des früheren Eigentumes der Klägerin an dem Papiere und des ihr widerfahrenen Diebstahles desselben an sich als begründet erscheint, ohne daß es noch eines weiteren Beweises seitens der Klägerin bedarf. Auf das Verschulden der Beklagten bei ihrem Erwerbe des Papieres würde es aber nicht ankommen, und dasselbe würde für sie unschädlich sein, wenn L. & B. oder einer der früheren Vormänner der Beklagten redliche Erwerber des Papieres gewesen sein sollten. Denn damit würden dieselben nach Artt. 306. 307. H.G.B. Eigentümer des Papieres geworden und das frühere Eigentum der Klägerin würde dadurch erlöschen.

sein, sodaß die Klägerin das Papier auch den Rechtsnachfolgern des gutgläubigen Erwerbers gegenüber nicht würde vindizieren können, sollte dieser auch beim Erwerbe gewußt haben oder habe wissen müssen, daß das Papier gestohlen war.

Vgl. v. Hahn, Kommentar §§ 5—8 zu Art. 306 S.O.B., und  
Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 11 Nr. 38.

Dies zu beweisen wäre aber Sache der Beklagten, wogegen der Klägerin selbstverständlich der Beweis ihrer Behauptung freistehen würde, daß auch die Vormänner der Beklagten das Papier unter Nichtbeachtung der auch ihnen gemachten Diebstahlsanzeige in grobfahrlässiger Weise erworben haben und daher nicht redliche Besitzer gewesen seien. Dieselbe Verteilung der Beweislast gilt auch für die widersprechenden Behauptungen der Parteien darüber, ob S. K. oder dessen Vorbesitzer, das Bankhaus S. M. S. in Paris, das Eigentum an dem Papiere auf Grund des französischen Gesetzes vom 15. Juni 1872 über verloren gegangene Inhaberpapiere erworben habe." . . .